

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde

St. Paulus

zu Dorsten

Dorsten

den 04.02.2025

Zur heutigen Sitzung des Kirchenvorstandes wurden am 27.01.2025 sämtliche Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzeln schriftlich eingeladen. Es sind die nachstehenden namentlich aufgeführten erschienen. Von den 10 gewählten Mitgliedern sind 9 anwesend. Der Kirchenvorstand ist also beschlußfähig.

Anwesend sind: a) der Vorsitzende: Pfr. Hüsing

b) der (die) auf Grund Art. 1 § 5 der Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (kurz: GA zu § 21 VVG), KA 2011, Nr. 15, Art. 142, dem Kirchenvorstand angehörende(n) Kaplan, der Diakon oder Vicarius Cooperator:

c) von den insgesamt 10 gewählten Mitgliedern:

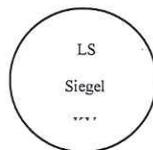
- | | | |
|----------------|------------------------|-----------------|
| 1. Holz | , stellv. Vorsitzender | 2. May |
| 3. Börger | | 4. Klümper |
| 5. Diepenbruck | | 6. Hövelmann |
| 7. Hoffrogge | | 8. Rommeswinkel |
| 9. Grütering | | 10. |
| 11. | | 12. |
| 13. | | 14. |
| 15. | | 16. |

d) als Mitglied des PGR:

Es wurde mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen*) zu Nr. 4 der Tagesordnung:
Friedhofsangelegenheiten

Beschlussinhalt siehe Folgeseiten

Die Sitzungsniederschrift wurde vorgelesen, vom Kirchenvorstand genehmigt und wie folgt unterschrieben:



gez. Pfr. Hüsing , (stellv.) Vorsitzender
gez. Rommeswinkel , Mitglied

Vorstehender Auszug aus dem Sitzungsbuch stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wie folgt beglaubigt.

Dorsten, den 04.02.2025



Pfr. Hüsing

, (stellv.) Vorsitzender

*Zu Form und Inhalt der Beschlüsse des Kirchenvorstandes siehe Kirchliches Amtsblatt 1953 Art. 64. Erläuterungen und Begründung des Beschlusses auf nebenstehenden Begleitschreiben

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus-Dorsten

Der Kirchenvorstand hat gemäß der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten in der Fassung vom 04.02.2025 am 04.02.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St-Paulus in Dorsten einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
 - (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
 - (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ein Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 16.02.2012 außer Kraft.

Dorsten, den 04.02.2025

Die Kath. Kirchengemeinde St. Paulus Dorsten

Siegel Kirchenvorstand



August Hüning
Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzende/r

Rolf R...

Der Kirchenvorstand der Gemeinde St Paulus hält, abweichend von der Gebührenkalkulation durch das Programm MyObolus vom 11.09.2024, an der am 04.02.2025 beschlossenen Gebührenkalkulation fest. Der Kirchenvorstand möchte den Mitmenschen auch weiterhin die Möglichkeit bieten, ihre Angehörigen zu moderaten Bedingungen auf dem kirchengemeindlichen Friedhof zu beerdigen. Insbesondere ist es dem Kirchenvorstand ein Anliegen, traditionelle Bestattungsformen zu unterstützen. Entstehende Unterdeckungen werden dabei über die Rücklagen im Haushalt ausgeglichen.

Ergänzung und Änderung der Gebührenordnung für den Friedhof St. Paulus in Dorsten durch den Beschluss des Kirchenvorstandes vom 04.02.2025.

Nutzungsgebühren

1.Wahlgräber	Gebühr
Erwerb des Nutzungsrechtes an Gruften je Stelle	750 €
Verlängerung je Jahr	25 €
2.Reihengräber	
Erwerb des Nutzungsrechtes für Erwachsene und Kinder Über 6 Jahre	500 €
Kinder bis 6 Jahre	100 €
3.Urnengräber	
Erwerb des Nutzungsrechtes	450 €
4.Partnerurnengräber	
Erwerb des Nutzungsrechtes 2-stellig	900 €
Anpassung des Nutzungsrechtes pro Jahr	30 €
5.Rasengräber mit Grabplatte	
Erwerb des Nutzungsrechtes incl. Grabplatte	2.900 €
6.Partnerrasengräber	
Erwerb des Nutzungsrechtes 2-stellig	5.200 €
Anpassung der Nutzungszeit pro Jahr	60 €
Verlängerung der Pflege pro Jahr	90 €
7.Rasenurengräber	
Erwerb des Nutzungsrechtes	2.900 €
8.Rasenurenpartnergräber	
Erwerb des Nutzungsrechtes 2-stellig	5.200 €
Anpassung der Nutzungszeit pro Jahr	60 €
Verlängerung der Pflege pro Jahr	90 €
9. Rasengräber mit Stele	
Erwerb des Nutzungsrechtes zzgl. der Stele	2.640 €
10.Rasenpartnergräber mit Stele	
Erwerb des Nutzungsrechtes 2-stellig zzgl. der Stelen	4.680€
11. Vorzeitige Abräumung der Grabstelle	
Pflege der Grabstelle bis zum Ende der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle (Einzelgrab)	50 €
Pflege der Grabstelle bis zum Ende der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle (Partnergrab)	90 €

Umbettungen und Exhumierungen werden durch die Kirchengemeinde nicht vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und Unternehmer zustande. Die Bestellung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

Hüsing

